

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zum Einbau von Schallschutzfenstern und –fenstertüren in bestehenden Wohngebäuden im Stadtgebiet Fürth
(Schallschutzfensterprogramm)

Stand: 25. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis:

Präambel	2
§ 1 Förderfähige Maßnahmen	2
§ 2 Technische Voraussetzungen	2
§ 3 Antragsberechtigte	2
§ 4 Kein Rechtsanspruch, Reihenfolge	3
§ 5 Art und Umfang der Förderung	3
§ 6 Pflichten, Verstöße	4
§ 7 Antrags- und Bewilligungsverfahren	4
§ 8 Auszahlung	5
§ 9 Inkrafttreten	5
Anlage 1 - Lärmschwerpunkte nach § 4 Abs. 2	6
Anlage 2 – Antragsformular	7

Präambel

Ziel des Programms ist die Verringerung der Lärmbelastung für Wohnungen an Hauptverkehrsstraßen in kartierten Lärmschwerpunkten und damit eine Verbesserung der Wohnqualität. Die Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

§ 1 Förderfähige Maßnahmen

- (1) Gefördert werden passive Schallschutzmaßnahmen in bestehenden Wohngebäuden an besonders verkehrsreichen Straßen im Stadtgebiet Fürth, die im Bereich eines Lärmschwerpunktes gemäß Lärmaktionsplan der Stadt Fürth Stufe 3 vom 21. April 2021 liegen. Voraussetzung für die Aufnahme in das Schallschutzfensterprogramm ist ein Beurteilungspegel von mindestens 67 dB (A) ganztags ($L_{DEN} > 67$ dB (A)) oder mindestens 57 dB (A) nachts ($L_{Night} > 57$ dB (A)).
- (2) Förderfähig sind der Einbau von schallgedämmten Fenstern und Fenstertüren in Wohn- und Schlafräumen, die zu den Hauptverkehrsstraßen orientiert sind sowie schallgedämmte Rollladenkästen und elektrisch betriebene, schallgedämmte Lüfter. Der Einbau in untergeordnete Räume und Küchen unter 8 m² wird nicht gefördert.
- (3) Die Fenster und Fenstertüren müssen im eingebauten Zustand ein bewertetes Schalldämm-Maß $R'_w = 40-44$ dB, schallgedämmte Rollladenkästen $R'_w = 40$ dB und elektrisch betriebene, schallgedämmte Lüfter $D_{n,e,w} = 50-57$ dB erreichen. Das Eigengeräusch von schallgedämmten Lüftern darf $LA_{F,max} 30$ dB(A) nicht übersteigen.

§ 2 Technische Voraussetzungen

Die durchgeführten Schallschutzmaßnahmen müssen den geltenden DIN-Vorschriften und dem aktuell geltenden Gebäudeenergiegesetz (GEG) entsprechen. Sind Feuerstätten in den Wohnungen vorhanden, ist für eine geeignete Be- und Entlüftung zu sorgen.

§ 3 Antragsberechtigte

Antrags- und zuschussberechtigt sind natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten Rechts als Gebäude- und Wohnungseigentümer/in oder dinglich Berechtigte sowie Wohnungseigentümergeinschaften. Die antragsstellenden Personen sind selbst dafür verantwortlich, die evtl. nach Privatrecht notwendigen Pflichten zu erfüllen, insbesondere Informationen zu erteilen und Zustimmungen

einzuholen. Nicht antrags- und zuschussberechtigt sind sämtliche juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie deren nachgeordnete Behörden und Einrichtungen sowie deren Tochterunternehmen und Beteiligungen, unabhängig von deren Rechtsform und dem Grad der Beteiligung.

§ 4 Kein Rechtsanspruch, Reihenfolge

- (1) Bei dem Schallschutzfensterprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Fürth. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Förderungen besteht nicht.
- (2) Vorrangig berücksichtigt werden Anträge, die Anwesen betreffen, die in einem in Anlage 1 aufgeführten Lärmschwerpunkt liegen. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüffähigen Anträge inkl. aller erforderlichen Unterlagen.
- (3) Anträge, die Anwesen betreffen, die in einem anderen als den in Anlage 1 aufgeführten Lärmschwerpunkten liegen, werden berücksichtigt, wenn zum Stichtag 1. November noch Haushaltsmittel für das jeweilige Kalenderjahr zur Verfügung stehen. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüffähigen Anträge inkl. aller erforderlichen Unterlagen.

§ 5 Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen. Der Zuschuss beträgt 25% der förderfähigen Kosten, ist aber gleichzeitig durch folgende Höchstsätze begrenzt:

Maßnahme	Höchstsatz	Voraussetzung
Fenster/Fenstertüren	250 € / m ²	Schalldämm-Maß $R'_w = 40-44$ dB
Rollladenkästen	250 € / Stück	Schalldämm-Maß $R'_w = 40$ dB
Elektrisch betriebene, schalldämmte Lüfter	200 € / Stück	Schalldämmung $D_{n,e,w} = 50-57$ dB Eigengeräusch bis LA,F,max 30 dB(A)

Der Wert der Selbsthilfe (Eigenleistungsarbeiten am Bau) ist nicht anrechenbar.

- (2) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn an dem Objekt wegen baulicher Mängel und Missstände eine Gesamtanierung erforderlich ist.

§ 6 Pflichten, Verstöße

- (1) Die antragstellende Person muss der Stadt Fürth das uneingeschränkte Prüfungsrecht der technischen und fachlichen Abwicklung der Maßnahme gewähren. Dazu gehört auch das Betretungsrecht der Wohnung, um die Förderfähigkeit des Antrags zu verifizieren bzw. die bewilligungsmäße Ausführung zu kontrollieren. Sollte das Betreten der Wohnung verwehrt werden, kann dem Antrag nicht stattgegeben bzw. kann die Bewilligung widerrufen werden.
- (2) Die Bewilligung der Förderung kann bei einem Verstoß gegen diese Richtlinien oder gegen Auflagen und Bedingungen des Bewilligungsbescheides und bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel jederzeit widerrufen werden. Die ausgezahlten Zuschüsse sind dann in voller Höhe einschließlich der nach Art. 49a Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vorgesehenen Zinsen zurückzuzahlen.
- (3) Der gewährte Zuschuss wird bei einer evtl. späteren Entschädigungsregelung für Straßenverkehrslärmimmissionen in Anrechnung gebracht.

§ 7 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Aufträge an ausführende Unternehmen dürfen erst erteilt und mit der Ausführung darf erst begonnen werden, wenn der Bewilligungsbescheid erlassen worden ist.
- (2) Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung des vollständig auszufüllenden Antragsformulars (Anlage 2) bei der Stadt Fürth gewährt. Der Antrag kann auch digital über das Onlineformular auf der Internetseite der Stadt Fürth gestellt werden. Der Antrag sollte für sämtliche zuschussfähigen Fenster und/oder Fenstertüren eines Anwesens gestellt werden.
- (3) Dem Antrag sind Ansichts- und Grundrisspläne, bemaßt M 1:100, für jedes Stockwerk beizufügen. Die Fenster, für die der Zuschuss beantragt wird, sind zu kennzeichnen sowie zu bemaßen (Breite, Höhe) und die jeweilige Nutzung der einzelnen Räume ist anzugeben. Die Position der Rollladenkästen und der elektrisch betriebenen, schallgedämmten Lüfter sind einzuzeichnen.
- (4) Dem Antrag sind ferner prüfbare Kostenvoranschläge sowie die im Antragsformular genannten Prüfzeugnisse und Nachweise der geförderten Fenster beizufügen.

- (5) Falls es sich bei dem Anwesen um ein ensemble-/denkmalgeschütztes Objekt handelt, bedarf der Austausch von Fenstern der Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde. Eine Kopie des Erlaubnisbescheides ist dem Antrag beizufügen.
- (6) Die Zuschüsse werden an Eigentümer/innen von Mietwohnraum als sogenannte De-minimis-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der EU-Kommission (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der EU L 352/1-8 vom 24.12.2013) vergeben. De-minimis-Beihilfen dürfen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren den Betrag von 200.000,-- Euro nicht überschreiten. Daher ist von der antragstellenden Person eine De-minimis-Erklärung auszufüllen, die den Antragsunterlagen beigelegt ist.
- (7) Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt durch einen Bescheid, welcher mit Auflagen, Bedingungen und einer Befristung versehen werden kann. Bei Nichterfüllung der Vorgaben dieser Richtlinien ist der Antrag abzulehnen.

§ 8 Auszahlung

- (1) Der Zuschuss wird nach Abschluss der Arbeiten ausgezahlt. Hierzu hat der Antragsteller der Stadt Fürth eine prüfbare Schlussrechnung einschließlich Zahlungs- bzw. Überweisungsbelege vorzulegen. Mögliche Skonto-Abzüge werden grundsätzlich berücksichtigt.
- (2) Ergibt der Kostennachweis, dass die tatsächlich entstandenen, ansatzfähigen Kosten geringer sind als die im Bewilligungsbescheid veranschlagten Beträge, so sind die Zuschüsse entsprechend zu kürzen. Bei Kostenmehrung ist eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses jedoch nicht möglich.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. August 2021 in Kraft.

Fürth, den 25. Juni 2021

Stadt Fürth
Amt für Umwelt, Ordnung
und Verbraucherschutz

Anlage 1 - Lärmschwerpunkte nach § 4 Abs. 2

Zu folgenden Lärmschwerpunkten ist im Lärmaktionsplan der Stadt Fürth Stufe 3 vom 21. April 2021 als Maßnahmenvorschlag ausdrücklich die Auflage eines Förderprogramms für Schallschutzfenster aufgeführt:

Lärmschwerpunkt	Bezeichnung
Schwerpunkt 2	Stadelner Hauptstraße (St 2242); Mannhofer Straße – südliches Bebauungsende (Mannhof)
Schwerpunkt 6	Hochstraße/ Würzburger Straße (B 8); Pfeiferstraße – Cadolzheimer Straße
Schwerpunkt 9	Poppenreuther Straße/ Erlanger Straße (St 2242); Laubenweg – Ulmenstraße
Schwerpunkt 12	Nürnberger Straße (B 8); Stadtgrenze – Gustav-Schickedanz-Straße
Schwerpunkt 14	Schwabacher Straße; Südwesttangente – Bahnunterführung
Schwerpunkt 17	Königstraße; Gustav-Schickedanz-Straße – Königsplatz

Ob Gebäude in einem Lärmschwerpunkt liegen, kann im Internet unter www.fuerth.de/... abgefragt werden. (ein solches Abfragemodul wird derzeit geprüft)

Anlage 2 – Antragsformular

Wird derzeit erarbeitet